

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 47/08 B

L 5 R 949/05 (Sächsisches LSG)
S 2 RA 392/04 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den - allein geltend gemachten - Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder der Fortbildung des Rechts zu dienen. Der Beschwerdeführer muss daher nicht nur die im angestrebten späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar formulieren, sondern auch ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 3 Der Kläger misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die Prüfung des Tatbestandsmerkmals eines volkseigenen Produktionsbetriebes für die Erfüllung eines gebundenen Anspruches auf Einbeziehung in ein Versorgungssystem von einem Produktionsmodell abhängig gemacht werden kann, das in der sozialistischen Betriebswirtschaftslehre keinen Eingang gefunden hat; (1)
ob auch Betriebe, die einer Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) unterstellt sind, zu den gleichgestellten Einrichtungen gehören" (2)
- 4 Bei der zu (1) gestellten Frage handelt es sich bereits nicht um eine Rechtsfrage. Ob eine "Prüfung eines Tatbestandsmerkmals" von einem bestimmten Begriff (Produktionsmodell) "abhängig gemacht werden kann", betrifft allein die Vorgehensweise des Gerichts bei der Subsumtion des Sachverhalts unter ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal und damit die Frage zutreffender oder unzutreffender Rechtsanwendung. Eine Rechtssache hat aber nicht deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil das Landessozialgericht (LSG) sie - vermeintlich - inhaltlich falsch entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 5 Hinsichtlich der zu (2) aufgeworfenen Frage trägt der Kläger selbst vor, dass diese nur Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen sei, sich das LSG also mit dieser Frage nicht befasst und seine Entscheidung daher auch nicht auf deren Beantwortung gestützt habe. Damit zeigt der Kläger selbst auf, dass die Beantwortung der Rechtsfrage von einem nachfolgenden Revisionsverfahren nicht erwartet werden könnte, die Rechtsfrage mithin nicht klärungsfähig ist.
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

